

Leintierzuchtverein



Z 434 Heuberg e.V.

Satzung

Mitglied im:

Landesverband der Kaninchenzüchter Württemberg und Hohenzollern e.V.

Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V.

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Beiträge und Umlagen	4
§ 6	Ehrenmitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Haftung	6
S 10	Vereinsversammlungen	6
§ 11	Vorstand	7
§ 12	Ausschuss	8
§ 13	Kassenprüfer	8
§ 14	Vereinsvermögen	9
§ 15	Ausstellungen	9
§ 16	Datenschutzklausel	9
§ 17	Satzungsänderungen	10
§ 18	Auflösung des Vereins	10
§ 19	Inkrafttreten	11

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahr 1962 gegründete Verein führt den Namen " Kleintierzuchtverein Z 434 Heuberg e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 78601 Mahlstetten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Spaichingen unter der Nummer VR 186 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist mittelbares Mitglied beim Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V. und beim Kaninchenzüchterverband Württemberg und Hohenzollern e.V. über den Kreisverband Schwarzwald und über den Kreisverband Rottweil Tuttlingen sowie kooperatives Mitglied beim Deutschen Tierschutzbund, LV Baden-Württemberg, über die beiden Landesverbände durch seine Mitgliedermeldungen und Beitragsleistungen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar zur Förderung des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügel- Rassekaninchenzucht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- a) Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neusten Erkenntnissen der Forschung angepassten Geflügel- und Kaninchenhaltung und -zucht (nachfolgend Kleintierzucht).
Der Verhütung und Bekämpfung von Kleintierkrankheiten und -seuchen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine enge Zusammenarbeit mit Behörden der Tierhygiene wird angestrebt.
- b) Verbreitung und Erhaltung des Rassegeflügels und der Rassekaninchen, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellung und durch Schulung der eingesetzten Betreuer auf den verschiedenen Gebieten.
- c) Züchterische Verbesserung der Kleintierbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Standarte des BDRG und des ZDK für die einzelnen Gattungen und Rassen. Damit sollen bestimmte Zuchtziele erreicht werden, wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verbesserung der Schönheit des Rassegeflügels und der Rassekaninchen.
- d) Einheitliche Kennzeichnung der Kleintiere nach den Bestimmungen des BDRG und des ZDK.
- e) Vertretung der Belange des Vereins innerhalb des Vereinsgebietes.
- f) Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild. Gegen-

seitige Aussprache in allen züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
Durchführung von Stallschauen bei den Mitgliedern und Beratung derselben bei Erwerb und Pflege der Tiere.

- g) Erziehung der Jugend zur Tierliebe und Gewinnung der Jugend zur sinnvollen Freizeitgestaltung durch Tierhaltung.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft.

- 1) Verein besteht aus
 - natürlichen Personen,
 - juristischen Personen.
- 2) Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jeder Kleintierzüchter erwerben oder werden Verein in seinen Bestrebungen unterstützt. Die Beitrittserklärung soll schriftlich beim Vorstand erfolgen.
- 3) Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft (Aufnahme in die Jugendgruppe) erwerben. Die schriftliche Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird die Mitgliedschaft bei den Landesverbänden durch Meldung in den jeweiligen Vereinslisten erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft.
- 6) Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist möglich.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Zuchtarbeit ernst zu nehmen, die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, die Stallungen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und bestrebt zu sein, Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten und erforderlichenfalls abzusondern oder tierärztlich behandeln zu lassen.
- 3) Kranke, verendete oder getötete Tiere sind bei Verdacht auf eine Seuche oder übertragbare Krankheit an einen Tierarzt oder ein tierärztliches Untersuchungsamt einzusenden.
- 4) Den vom Verein bestimmten Stallschaukommissionen ist jederzeit Zutritt zu

den Stallungen und Einsicht in die Zuchtanlage zu gewähren.

- 5) Mitglieder sind ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.
- 6) Beim Kauf und Verkauf von Tieren haben sie ein einwandfreies Geschäftsgedebaren zu zeigen.
- 7) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Das Stimmrecht steht ihnen entsprechend der Regelung dieser Satzung zu.
Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und besitzt aktives und passives Wahlrecht. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und besitzt passives Wahlrecht.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.),
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Buchst. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5– Beiträge und Umlagen

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Festsetzung der Beitragshöhe, Fälligkeit und Zahlungsweise erfolgt auf Vorschlag vom Ausschuss durch die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.
- 2) Der Verein kann Aufnahmegebühren erheben. Über deren Erhebung und Festsetzung der Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung
- 3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6– Ehrenmitgliedschaft

- 1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die im Verein eine 25-jährige ununterbrochene aktive Zugehörigkeit nachweisen können. Ferner

können auch Mitglieder auf Beschluss von Vorstand und Ausschuss vorzeitig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, welche sich um die Kleintierzucht oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

2) Vereinsvorsitzende, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von Vorstand und Ausschuss von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7- Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

2) Durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und dem Vorstand zum Schluß eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vorzulegen.

3) Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu informieren.
Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

4) Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen diese Satzung oder eine andere Vorschrift der übergeordneten Organisationen verstoßen hat;
- b) eine Anordnung des Vereins oder der übergeordneten Organisationen oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt;
- c) Handlungen begeht, die geeignet sind, dem Verein, einer übergeordneten Organisation oder irgendein Mitglied zu schädigen;
- d) sich eines unehrenhaften, dem einzelnen oder der Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht;
- e) beleidigenden oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsleitung oder Mitglieder macht oder verbreitet;
- f) durch Urteil der zuständigen Ehren- oder Schiedsgerichte ausgeschlossen wird.

5) Eine Ausschlussantrag kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an einen Vereinsvorsitzenden zu richten und unter Angabe und Beifügung von Beweismitteln zu begründen.

Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.

Gehört der Antragsgegner einem anderen Verein an sind die Satzungen der übergeordneten Organisationen anzuwenden.

6) Dem Ausgeschlossenen muss der Ausschließungsgrund schriftlich mit Begründung des Ausschlusses unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt

werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichts- und Schiedsgerichtsordnungen der übergeordneten Organisationen.

§ 8- Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) der Ausschuss,
- 3) der Vorstand.

§ 9- Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 10- Vereinsversammlungen

Bei allen Vereinsversammlungen hat der Vorstand das Hausrecht.

I. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie findet zu Beginn eines neuen Jahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Mahlstetten „donnerstags“ oder durch schriftliche Einladung auf dem Post- oder elektronischen Wege.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher an einen der beiden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.
- 2) Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung umfasst:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - b) Erteilung der Entlastung,
 - c) Wahlen und eventuelle Abberufung des Vorstands, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) alle Vereinsangelegenheiten wie sie im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - e) Behandlung der eingegangenen Anträge,
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - g) Aufstellung und Genehmigung des Jahresarbeitsplanes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand.
Sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

- 4) Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - a) Der Vorstand mit den beiden Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer,
 - b) die weiteren Ausschussmitglieder,
 - c) die Kassenprüfer.

- 5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit, das heißt, gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Mitglieder, welche bei der Mitgliederversammlung unentschuldigt fehlen, sind nicht wählbar. Scheidet eine der gewählten Personen vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch ein Ersatz eingesetzt werden.

- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, im Übrigen gemäß §§ 36 und 37 BGB.
Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung oder Ermächtigung ist nicht statthaft.

- 7) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.

II. Monatsversammlung der Mitglieder

Allmonatlich soll eine Versammlung der Mitglieder stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege. Die Versammlungen dienen der Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei jeder Versammlung soll eine Tierbesprechung oder ein Fachvortrag stattfinden.

§ 11 - Vorstand

Der Vorstand/ Vereinsleitung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ausschuss.

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer.

- 2) Die beiden Vereinsvorsitzenden vertreten den Verein nach außen in allen gerichtlichen und nichtgerichtlichen Angelegenheiten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ein Vorsitzender beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die Einhaltung der Satzungen und besonderen Bestimmungen, erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen an den Kassier und sorgt für die Erledigung des Schriftwechsels.
Die beiden Vorsitzenden regeln in einer Vereinbarung die jeweilige Zuständigkeit gesamten Geschäftsumfanges.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 4) Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, Beiträge einzuziehen und Zahlungen vorzunehmen. Zur Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht mit Vermögensaufstellung zu fertigen und vorzulegen. Übersteigt der Barbetrag den Betrag von 1.000,00 €, so ist derselbe zinstragend anzulegen. Steuerliche Vorschriften sind bei der Buchführung zu beachten.

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer.

- 5) Der Schriftführer hat alle ihm vom Vorsitzenden angewiesenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über die Sitzungen und Versammlungen Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Sofern vom Verein kein Pressewart bestimmt ist, obliegt dem Schriftführer auch die Öffentlichkeitsarbeit in Fach- und Tagespresse, wie auch im medialen Bereich.

§ 12- Ausschuss

- 1) Den Ausschuss bilden weitere zu wählende Mitglieder, deren Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Im Ausschuss sollen vertreten sein:
 - a) Zuchtwarte für Geflügel und Kaninchen,
 - b) der Geräteverwalter
 - c) der Jugendobmann.
- 3) Für spezielle Aufgaben können weitere Ausschussmitglieder gewählt werden, wie Ringwart, Tätowiermeister, Zuchtbuchführer usw.
- 4) Die Wahlen finden in der Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 13- Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder

mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Kassenbücher und Geldbestände) des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Belege werden einer Sichtkontrolle unterzogen und stichprobenhaft sachlich und rechnerisch geprüft.
Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 14- Vereinsvermögen

- 1) Das angesammelte Vermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, verwendet werden.
- 2) die Verwendung von steuerbegünstigtem Vereinsvermögen zu wirtschaftlichen Geschäftszwecken ist ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder können aus dem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen erhalten.
- 4) Den für den Verein tätigen Personen können nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Bei Bedarf können auf Beschluss des Vorstands Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 15- Ausstellungen

- 1) Die Ausstellungen des Vereins sollten in jeder Beziehung mustergültig aufgezo- gen werden. Grundlage dazu sind die allgemeinen Ausstellungs- bestimmungen der übergeordneten Organisationen. Bei Beschickung von Ausstellungen müssen die ausgestellten Tiere Eigentum des Ausstellers sein.
- 2) Zu Veranstaltungen des Vereins sollen Vertreter des Bürgermeisteramtes und des Gemeinderats sowie den Vereinsmitgliedern, bekannte Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft eingeladen werden.

§ 16- Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17- Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Ausschuss eingereicht werden.
- 2) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen der Vereinszwecke bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 3) Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§ 18- Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins auf die beiden Landesverbände, anteilmäßig entsprechend der gemeldeten Mitglieder, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, über.

§ 19- Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2024 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Fassungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ausgefertigt:
Mahlstetten, 18.08.2024

Joachim Dreßler
Vorsitzender

Frank Wirth
Vorsitzender